Allgemeinverfügung in Luxemburg vom 30. Januar 2023

- 1. Als zuständige Behörde erteilt die Verwaltung der technischen Dienststellen für Landwirtschaft (ASTA) für Arten, Unterarten und Sorten allgemeine Genehmigungen nach Punkt 1.8.5.7. des Anhangs II, Teil I der Verordnung (EU) 2018/848, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
- 2. Die Genehmigung gilt für alle Arten, Unterarten und Sorten, die in der gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) 2018/848 geführten Datenbank (www.organicXseeds.lu) veröffentlichtem "Verzeichnis der Arten, Unterarten oder Sorten, für die eine allgemeingültige Genehmigung gilt" aktuell enthalten sind, aus denen nach dem Verfahren des biologischen Landbaus gewonnenes Pflanzenvermehrungsmaterial nicht verfügbar ist, unter den folgenden Bedingungen:
- 2.1 Für die Arten, Unterarten und Sorten mit Allgemeinverfügung ist kein Antrag auf Genehmigung zum Gebrauch von konventionellem Pflanzenvermehrungsmaterial an die Kontrollstelle nötig. Sie müssen aber die Verwendung von konventionellem Pflanzenvermehrungsmaterial an Ihre Kontrollstelle melden bzw. bei der Betriebskontrolle vorweisen können.
- 2.2 Nimmt ein Verwender die Möglichkeit einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 1 in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete nichtökologische Sorte einer der Arten, Unterarten und Sorten zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt und dass die konkrete Sorte zu dem Zeitpunkt der Bestellung in der Datenbank als nicht in Bioqualität verfügbar angezeigt wird.
- 2.3 Wenn von der allgemeinen Ausnahmegenehmigung für eine Sorte Gebrauch gemacht wird, ist dies wenigstens zwei Wochen vor der geplanten Verwendung des Pflanzenvermehrungsmaterials vom Verwender in die Datenbank einzutragen Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:
- geplante Anbaufläche
- geplanter Zeitpunkt der Verwendung
- Pflanzenvermehrungsmaterial, das verwendet werden soll
- Menge des Pflanzenvermehrungsmaterials, das verwendet werden soll. Ein Beleg der Eintragung in die Datenbank oder der anderweitigen Aufzeichnung ist vom Verwender mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- 3. Die Kontrollstelle überprüft mindestens einmal jährlich, ob Pflanzenvermehrungsmaterial aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet

wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.